

PROTOKOLL  
ZWISCHEN  
DER REPUBLIK ÖSTERREICH  
UND  
DER REPUBLIK SLOWENIEN  
ZUR ABÄNDERUNG DES AM 1. OKTOBER 1997 IN LJUBLJANA  
UNTERZEICHNETEN ABKOMMENS ZUR VERMEIDUNG DER  
DOPPELBESTEuerung AUF DEM GEBIETE DER STEUERN VOM EINKOMMEN  
UND VOM VERMÖGEN

Die Republik Österreich und die Republik Slowenien, von dem Wunsch geleitet, ein Protokoll zur Abänderung des am 1. Oktober 1997 in Ljubljana unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen<sup>1</sup> (im Folgenden „Abkommen“ genannt) abzuschließen,

sind wie folgt übereingekommen:

---

<sup>1</sup> Kundgemacht in BGBl. III Nr. 4/1999.

### Artikel 1

(1) Der folgende neue Absatz 2a wird nach Artikel 11 Absatz 2 des Abkommens eingefügt:

"(2a) Ungeachtet des Absatzes 2 sind Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen, von der Besteuerung in diesem Staat ausgenommen, wenn:

- a) der Zahler der Zinsen der Vertragsstaat, eine seiner Gebietskörperschaften oder die Zentralbank ist;
- b) die Zinsen an den anderen Vertragsstaat, eine seiner Gebietskörperschaften oder die Zentralbank gezahlt werden;
- c) die Zinsen für ein Darlehen gezahlt werden, das von einer nach dem Recht eines Vertragsstaats zur Exportfinanzierung im Namen dieses Staates errichteten Einrichtung, gewährt, genehmigt, garantiert oder versichert wird."

(2) In Artikel 11 Absatz 4 des Abkommens wird die Wortfolge "1 und 2" durch "1, 2 und 2a" ersetzt.

### Artikel 2

Paragraph 2 des Artikels 12 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

"(2) Diese Lizenzgebühren dürfen jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Lizenzgebühren eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, 5 vom Hundert des Bruttobetrags der Lizenzgebühren nicht übersteigen."

### Artikel 3

Artikel 27 Absatz 3 des Abkommens wird aufgehoben.

### Artikel 4

Die Vertragsstaaten teilen einander auf diplomatischem Weg mit, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Protokolls erfüllt sind. Das Protokoll tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der dem Monat unmittelbar folgt, in dem die spätere der oben genannten Mitteilungen erfolgt ist, und seine Bestimmungen finden auf Steuern für alle Steuerjahre Anwendung, die am oder nach dem 1. Jänner 2007 beginnen.

ZU URKUND DESSEN haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Ljubljana am 26. September 2006 in zweifacher Ausfertigung, jede in deutscher, slowenischer und englischer Sprache, wobei alle Texte gleichermaßen authentisch sind. Im Zweifel ist der englische Text maßgeblich.

Für die Republik  
Österreich:

Valentin Inzko m.p.

Für die Republik  
Slowenien:

Andrej Šircelj m.p.